



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-366**

DATUM **24.07.15**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3  
WaffG**

BEZUG Antrag der Firma HEINR. BÖKER BAUMWERK GMBH vom 14.04.2015 auf  
waffenrechtliche Einstufung des Messer "Böker Plus Griploc"

Gegenstand dieser Beurteilung ist das von der Firma HEINR. BÖKER BAUMWERK GMBH  
vorgelegte Messer

**„Böker Plus Griploc“.**

**Beschreibung:**

Bei dem Messer „Böker Plus Griploc“ handelt es sich um ein Taschenmesser.

Das Messer „Böker Plus Griploc“ hat folgende Daten:

Gesamtlänge im ausgeklappten Zustand:	19,0 cm
Klingenart:	Drop-Point-Klinge
Klingenlänge:	8,3 cm
Klingenstärke:	2,9 mm
Klingenmaterial:	AUS-8
Griffmaterial:	Aluminium
Verschluss:	Federunterstützt
Gewicht:	81 g

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: „Böker Plus Griplac“, Gesamtsicht mit ausgeklappter Klinge



Abbildung 2: „Böker Plus Griplac“, Gesamtsicht mit eingeklappter Klinge

Die Klinge des „Böker Plus Griplac“ besitzt einen Pin und einen Flipper zum einhändigen Öffnen des Messers bzw. Herausklappen der Klinge.

Am hinteren Ende des Griffes befindet sich ein Hebel zum Arretieren der Klinge.

Mit dem an der Klinge befindlichen Pin lässt sich das Messer einhändig öffnen. Das Messer zeichnet sich durch eine besondere Konstruktion aus, die bei bestimmungsgemäßer Anwendung eine sichere Handhabung des Messers erlaubt.

Die Klinge steht nur fest, während die das Messer haltende Hand den Griff bestimmungsgemäß umschließt und ein gewisser Druck auf den zweiteiligen beweglichen Schenkel, der mit dem Griffrahmen und der Klinge verbunden ist, ausgeübt wird. Ohne diesen Druck lässt sich die Klinge analog einem Schweizer Taschenmesser wieder einklappen.

Außerdem kann die Klinge mit dem am hinteren Ende des Griffes befindlichen Hebels arretiert werden. Dieser Hebel lässt sich mit der Messer haltenden Hand allerdings nur mit etwas Geschick erreichen und bedienen.

Das „Böker Plus Griplac“ wurde vorgelegt, um feststellen zu lassen, ob es unter die Regelungen des § 42a Absatz 1 Nummer 3 WaffG fällt.

**Beurteilung:**

Der Waffenbegriff für tragbare Gegenstände ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

**Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:**

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob das vorliegende „Böker Plus Griploc“ dazu bestimmt und seinem Wesen nach geeignet sein könnte, durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beibringen zu können.

**Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:**

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen Ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

**Zu § 2 Absatz 3 WaffG:**

Im Anschluss ist zu prüfen, ob das zur Einstufung vorgelegte „Böker Plus Griploc“ eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

**Zu § 42a WaffG:**

Außerdem ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob das Messer „Böker Plus Griploc“ von den Regelungen des § 42a Absatz 1 Nummer 3 erfasst wird.

**Ergebnis:**

1. Bei dem vorgelegten „Böker Plus Griploc“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten „Böker Plus Griploc“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff.

3. Das Messer „Böker Plus Griploc“ ist keine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG –Waffenliste- Abschnitt 1 –Verbotene Waffen-.
4. Das Messer „Böker Plus Griploc“ ist einhändig zu öffnen und zu arretieren und wird somit von den Regelungen des § 42a Absatz 1 Nummer 3 erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben beschriebene Messer und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

